



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VII/0623

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg„ (Betriebssatzung)

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

AfD-Fraktion

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.04.2023	-	-	-	-	Kenntnisnahme
Stadtvertretung	27.04.2023	-	-	-	-	von der Tages- ordnung genommen
Hauptausschuss	19.10.2023	-	-	-	-	Kenntnisnahme
Stadtvertretung (1. + 2. Lesung)	02.11.2023					zurückgezogen

Neubrandenburg, 05.04.2023

gez. Peter Fink

Vorsitzender der AfD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Betriebssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.04.2023 die Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ (Betriebssatzung) vom 25.06.2020 mit der Beschlussnummer 165/09/20 wie folgt geändert:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 6 „Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung“

§ 6 (2) wird ersetzt durch:

§ 6 (2) „Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.“

2. Es wird neu eingefügt als § 6 (3)

Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie von Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

3. § 6 (3) wird zu § 6 (4)

4. § 8 „Aufgaben des Betriebsausschusses“

§ 8 (3) 1. wird gestrichen

5. § 8 (3) 2. wird zu § 8 (3) 1.

6. § 8 (3) 3. wird zu § 8 (3) 2.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ (Betriebssatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- minimale Einsparungen

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

*Erläuterung:

Begründung:

Rechtlich gesehen findet eine Willensbildung des entscheidenden Gremiums bei der Vergabeentscheidung am Ende eines Vergabeverfahrens nicht statt – da diese Entscheidung eine gebundene Entscheidung darstellt.

Bedeutet, dass es sich hier um einen rein formalen Akt handelt.

Deshalb ist für die Stadtvertretung unkritisch, wenn dieser Akt durch den Oberbürgermeister bzw. durch die Betriebsleitung zeitnah nach Beendigung des Verfahrens durchgeführt wird.

Gleichzeitig wird erreicht, dass die im Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen der Ordnungsprüfung 2021 festgestellten regelmäßig auftretenden Verstöße gegen die Fristenregelungen des Vergaberechtes der Vergangenheit angehören. Wenn dieser Antrag angenommen wird, erreichen wir eine maximale Straffung der zeitlichen Abläufe.

Ebenso werden die doch regelmäßig notwendigen Sondersitzungen des Betriebsausschusses hierzu entfallen. Finanzielle Einsparungen wären selbstverständlich gegeben, aber nicht konkret zu beziffern.